

Leseversion

Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Amberg (Parkgebührenordnung)

vom 29. April 2013

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 10 vom 17.05.2013

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (BGBI I S. 310, 919) erlässt die Stadt Amberg folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende Bereiche:

1. Altstadt von Amberg, die vom Kaiser-Ludwig-Ring, Kurfürstenring, Kaiser-Wilhelm-Ring und Pfalzgrafenring umschlossen wird,
- ~~2. Parkplätze an der Ruoffstraße,~~
2. Parkplätze und Parkdecks am Schießstätteweg, an der Kräuterwiese, an der Georg-Grammer-Straße , sowie an der Marienstraße, ~~an der Ruoffstraße und im Innenhof Cineplex an der Regensburger Str./Kaiser-Ludwig-Ring..~~

§ 2

Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühren an Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit betragen

1. im räumlichen Geltungsbereich gemäß § 1 Ziff. 1 dieser Verordnung 0,50 € je angefangene 30 Minuten. ~~nach den ersten 60 Minuten 1,00 € je angefangene 30 Minuten,~~
- ~~2. im räumlichen Geltungsbereich gemäß § 1 Ziff. 2 dieser Verordnung 0,10 € je angefangene zwölf Minuten, soweit dies an den genannten Einrichtungen kenntlich gemacht ist, an den übrigen Parkplätzen in diesem Bereich 2,00 € für einen Tag.~~
2. im räumlichen Geltungsbereich gemäß § 1 Ziff. ~~3~~ 2 dieser Verordnung 0,50 € für die ersten 60 Minuten und weitere 0,50 € für weitere 4 Stunden (insgesamt 1,00 € für maximal 5 Stunden) oder 2,00 € für ~~einen Tag~~ 10 Stunden.

§ 3

Kennzeichnung

Die Gebühren nach § 2 dieser Verordnung müssen entrichtet werden, wenn dies an den jeweiligen Parkplätzen, Parkdecks oder Parkscheinautomaten beschildert oder anderweitig kenntlich gemacht ist. Die Festlegung, welche Gebühren ~~gemäß § 2 Ziff. 2 und 3~~ für welchen Parkplatz gelten, erfolgt durch Beschilderung oder Kennzeichnung an den Parkscheinautomaten oder an den Parkplätzen. Dies gilt auch für die Festlegung des jeweils gebührenpflichtigen Zeitraums.

§ 4

Besondere Parkausweise

Die Stadt Amberg ist befugt, besondere Parkausweise (z.B. Monats- oder Jahresausweise) auszugeben, die zum Parken im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung berechtigen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Amberg vom 10. November 1988 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 22 vom 19. November 1988), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2004 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 7 vom 03. April 2004) außer Kraft.

Amberg, den 17.11.2014

Michael Cerny
Oberbürgermeister

Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Amberg
(Parkgebührenordnung)

3-3-03
S. 2

Lfd. Nr.	Ändernde VO vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte- Paragraphen	Art der Änderung	In Kraft- getreten am
10	10.11.1988	22 vom 19.11.1988	§ 1, 2, 3	Neufassung	17.05.2013